

Versicherungsrecht - Vergangenheit und Zukunft

2023

ISBN 978-3-406-78779-9

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

lich. Dies ist nicht der Fall, wenn die Versicherungssumme entweder erheblich niedriger oder höher als die vereinbarte Taxe ist. Dann kommt es auf den tatsächlichen Schaden an. In der Rechtsprechung hat sich als Faustregel eine Abweichung von 10% als eine „erhebliche“ Abweichung herausgebildet. Dies macht Sinn, da dieser Grundsatz auch an anderer Stelle sich im VVG durchgesetzt hat, wie zB bei der „erheblichen“ Unter- oder Überversicherung (§§ 74, 75 VVG 2008). Für besondere Versicherungssparten ist aber nach hiesiger Auffassung eine großzügige Betrachtung an den Tag zu legen, insbesondere in der Kunstversicherung, da dort der Grundsatz ob der deutlich größeren Bandbreite von 10% zu eng ist.⁷⁷

In dem vom Reichsgericht zu beurteilenden Fall ging es um ein Gemälde einer Seeschlacht zwischen Engländern und Holländern im Jahre 1797, die mit 6.000 M versichert war. Kurze Zeit nach Versicherungsbeginn, nach dem Tatbestand datiert die Police jedenfalls vom 10.7.1906, kam es am 1.10.1906 zu einem Brandschaden an diesem Gemälde. Die AVB sahen ein Abschätzungsverfahren vor. Ob es sich um ein gemeinsames Sachverständigenverfahren (vgl. § 64 VVG 1908/§ 84 VVG 2008⁷⁸) gehandelt hat, wird in den Entscheidungsgründen nicht näher dargelegt, dürfte aber der Fall gewesen sein. Die Sachverständigen bezifferten den Wert dieses Gemäldes auf lediglich 150 M. Der Kläger begehrte gleichwohl 6.000 M.

Das Landgericht verurteilte den Versicherer nur zur Zahlung von 150 M. Dies wurde vom Reichsgericht bestätigt. Das Reichsgericht stellt darauf ab, dass der Versicherungsnehmer nur den Kunstwert und nicht den Liebhaberwert des Kupferstiches versichert habe. Dieser Grundsatz gilt in der Sachversicherung uneingeschränkt weiterhin. Ohnehin ist der Begriff Sachversicherung rechtsdogmatisch fehlsam, da es nicht um die Versicherung von Sachen geht, sondern es geht immer um die Versicherung von versicherten Interessen. Das versicherte Interesse ist dabei immer objektiv zu betrachten, so dass ein Liebhaberwert oder ein sonstiges Affektionsinteresse grds. außer Betracht zu bleiben hat.

Das Reichsgericht stützt sich weiter darauf, dass die Versicherungsbedingungen ausdrücklich zwischen dem Kunstwert und dem Liebhaberwert von versicherten Gegenständen unterscheiden. Eine solche Unterscheidung sei auch gerechtfertigt, da eben „Kunstwert der objektive (gemeine) Wert ist“, den ein Kunstgegenstand hat. Dass für Kunstgegenstände der Markt, so das Reichsgericht, „beschränkter ist als bei anderen, menschlichen Bedürfnissen dienenden Dingen, hindert nicht, von einem Kunstmarkte und von der Schätzung durch Sachverständige zugänglichen Preisen zu sprechen, die auf diesem Markt erzielt werden“.

Daran hat sich im Laufe von mehr als hundert Jahren nichts geändert. Beim Wiederbeschaffungswert von Kunstwerken ist auf den Kunstmarkt abzustellen, zB auf bei Auktionen dokumentierte Veräußerungserlöse; insoweit gilt geradezu klassisch das Gesetz von Angebot und Nachfrage.⁷⁹

⁷⁷ In diese Richtung wohl auch BGH zum Fall aus einer Tierseuchenbetriebsunterbrechungsversicherung, siehe VersR 2001, 454.

⁷⁸ Zum bedingungsgemäßen Sachverständigenverfahren siehe RG Urt. v. 4.11.1930 – VII 303/30.

⁷⁹ Vgl. zB OLG Köln r+s 2002, 338; OLG Hamm r+s 2000, 293 zu einem Hobbymaler; Gärtner VersR 2007, 1441; Gärtner NJW 1991, 2993; Heuer DStR 1999, 1389.

5. RG Urt. v. 18. 1. 1918 – VII 340/17 (OLG Breslau):⁸⁰ Gegenstand der Klage war ein Fabrikgebäude, welches am 19. 9. 1914 „durch eine Feuersbrunst ein Teil der Gebäude vernichtet und ein anderer Teil nur leicht beschädigt wurde, während ein weiterer Teil der Baulichkeiten überhaupt nicht beschädigt wurde“. Infolge einer baupolizeilichen Vorschrift war eine Wiederherstellung der Fabrikgebäude, nicht mehr gestattet „und damit die Verwendbarkeit der Überbleibsel für eine solche Wiederherstellung ausgeschlossen“.

Diese Entscheidung bietet rechtliche Erwägungen zum Wegfall des versicherten Interesses, was grob an die Regelung des § 80 VVG 2008 erinnert. Ferner ging es um die Frage einer bedingungsgemäßen Wiederherstellung. In den üblichen Bedingungen zur Gebäudeversicherung ist im Rahmen der sog. strengen Wiederherstellungsklausel geregelt, dass in den Fällen u. a. der rechtlichen Unmöglichkeit der Wiederherstellung am Versicherungsort eine solche innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen kann.⁸¹

Das Landgericht hatte die Klage des Versicherungsnehmers abgewiesen. Das OLG Breslau gab der Klage insoweit statt, als der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Ersatz des Wertes dem Grunde nach mit dem Ausschluss ihres Wertes als Altmaterial gerechtfertigt sei. Gegen dieses Urteil legten beide Parteien Revision ein und beide Revisionen wurden vom Reichsgericht zurückgewiesen.

Dieses stellte auf § 1 der AVB ab, wonach der Versicherer im Fall eines Brandes den durch die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen entstehenden Schaden zu ersetzen hat, soweit der Schaden die versicherte Sache betrifft, und zwar nicht nur den unmittelbaren und durch das Feuer entstandenen Schaden, sondern auch den Schaden, der eine unvermeidliche Folge des Brandes ist. Diese Rechtslage ist weiterhin aktuell, wobei nicht nur auf eine „unvermeidliche“ Folge abzustellen wäre, sondern grundsätzlich sind auch mittelbare (Brandfolge-)Schäden versichert. Die Beschränkung erfolgt nur durch die Adäquanztheorie.

Mittelbare Schäden waren nach den dem Reichsgericht vorliegenden AVB nur im Falle einer besonderen Vereinbarung umfasst. § 14 AVB bestimmte für die Höhe des Schadens den Versicherungswert der Sache zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, „und zwar bezüglich der übrig gebliebenen Teile und Materialien unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Wiederherstellung“. Die Verwendbarkeit der Restteile der versicherten Sache zur Wiederherstellung sei nur dann gegeben, wenn die Wiederherstellung für den Versicherten tatsächlich ausführbar sei, und die Bewertung der Restteile erfolge dann lediglich nach ihrem Altmaterial, wenn die Wiederherstellung aufgrund der fehlenden baupolizeilichen Genehmigung nicht möglich ist. Gegenwärtig würde man eher von einer Beschränkung auf den gemeinen Wert sprechen, wobei, da eine solche Beschränkung auf den gemeinen Wert in den AVB-Regelungen nur im Rahmen der Verwendungs- und Abbruchklauseln vereinbart ist, vorliegend der Zeitwert zu entschädigen gewesen wäre.

⁸⁰ RGZ 92, 60.

⁸¹ Vgl. zB A 17.6 VGB 2022 („Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten“).

Für die Gebäudeteile, die keinerlei Beschädigung aufwiesen, lehnte das Reichsgericht mit einer erstaunlich umfangreichen Begründung einen Anspruch ab. Diese Rechtslage war und ist jedoch eindeutig, da es sich eben im Rahmen der Sachversicherung als Grundvoraussetzung immer um versicherte Schäden an versicherten Sachen handeln muss. Da es sich hier um abgrenzbare Gebäude handelte, kann für die Gebäude ohne Sachsubstanzschaden ein Anspruch nicht bestehen. Diese gilt erst recht in dem vom Reichsgericht zu beurteilenden Fall, bei denen die einzelnen Gebäude separat im Versicherungsschein aufgeführt sind. Rechtlich könnte es sich um getrennte Positionen handeln, die rechtlich selbständig sind. Im Falle der rechtlichen Unselbständigkeit wäre zu prüfen, ob ggf. ein Anspruch des Versicherungsnehmers sich nicht aus der Sach-, sondern aus einer inkludierten Kostenversicherung in Form der Klausel für Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen⁸² hätte ergeben können.

6. RG Urt. v. 19. 6. 1931 – VII 393/30 (OLG Stettin):⁸³ In einem weiteren Fall ging es gleichfalls um die sog. strenge Wiederherstellungsklausel, wie sie das VVG 1908 nur in der Feuerversicherung und das VVG 2008 für die gesamte Sachversicherung vorsieht.

Der VN war Eigentümer eines Mühlengrundstücks. Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls stand dieses unter Zwangsverwaltung und Kläger war der Zwangsverwalter. Der Vertrag enthielt die Regelung:

„Im Schadensfalle wird die Entschädigung für die versicherten Betriebsgebäude und die Maschinen nur zur Wiederherstellung, d.h. zum Wiederaufbau gleichartiger, denselben Zwecken dienender Gebäude und Maschinen an derselben Stelle gezahlt. Kann die Wiederherstellung aus zwingenden Gründen überhaupt nicht erfolgen und ist die Sozietät bereit, in Anerkennung dieser Gründe von der Wiederherstellung abzusehen, so verliert der Versicherungsnehmer den Anspruch auf 1/3 der für die nicht wiederhergestellten Gebäude und Maschinen berechneten Entschädigung.“

Diese Regelung entspricht teilweise den aktuellen Wiederherstellungsklauseln, insbesondere die Notwendigkeit, dass es einer Wiederherstellung in gleicher Art und Güte und zu gleichen Zwecken bedarf. Die heutigen Wiederherstellungsklauseln sind aber für den Versicherungsnehmer günstiger. Diese setzen für den Anfall der Neuwertspitze nicht den tatsächlichen Wiederaufbau voraus, sondern es genügt, wenn der Versicherungsnehmer dies (zB durch Einreichung eines Bauvertrags mit einem solventen Bauunternehmer ohne Rücktrittsmöglichkeit und einer Baugenehmigung) „sicherstellt“.

Berichtenswert an dem Urteil ist die Behandlung der rechtsdogmatischen Frage der Rechtsnatur der Wiederherstellungsklausel. Das OLG Stettin als Berufungsgericht ging davon aus, dass es sich um eine Obliegenheit handelt, mit der Folge, dass es der Frage eines Verschuldens bedarf, jedenfalls einer Kausalität (vgl. § 6 VVG 1908 oder § 28 VVG 2008). Insoweit stünde dem Versicherungsnehmer, so das OLG Stettin, die Möglichkeit zu, die gesetzliche Verschuldensvermutung zu widerlegen.

⁸² Hierzu zB BGH VersR 2022, 264; VersR 2008, 816 mit Anm. *Wälder* r+s 2008, 292.

⁸³ RGZ 133, 117.

Ohne zu einer objektiven Risikobeschreibung abzugrenzen, geht das Reichsgericht offenbar von der Anwendbarkeit des § 6 Abs. 2 VVG 1908 aus. Diese Ausführungen dürften fehlsam sein. Es handelt sich bei der Wiederherstellungsklausel nicht um einen Anwendungsfall des § 6 VVG 1908 oder des § 28 VVG 2008, auch nicht in Form einer verhüllten Obliegenheit, sondern um eine „echte“ objektive Risikobegrenzung, so der BGH in ständiger Rechtsprechung.⁸⁴

VIII. Besondere Klauseln in der Sachversicherung

Weitere Entscheidungen verhalten sich zu einzelnen Regelungen, die allein in den AVB und nicht auch im VVG 1908/VVG 2008 enthalten sind.

1. *RG Urt. v. 11. 12. 1936 – VII 172/36 (KG Berlin)*:⁸⁵ Der BGH hat in der Entwendungsversicherung bereits sehr früh, und zwar mit Urteil vom 4. 4. 1957,⁸⁶ das 3-Stufen-Modell entwickelt.⁸⁷ Aus dem Versicherungsvertrag hat er eine materiellrechtliche Risikozuweisung „herausgelesen“. Der Versicherungsnehmer müsse aufgrund der typischen Beweisnot in der Entwendungsversicherung nicht den Vollbeweis eines Versicherungsfalles führen. Dieser Grundüberlegung ist zuzustimmen, da ja insbesondere bei einem Einbruchdiebstahl die Täter üblicherweise unbemerkt von Blicken Dritter ihre Straftat begehen und der Versicherungsnehmer in nahezu allen Fällen beweisfällig bliebe, wenn man von ihnen den vollen Beweis erfordern würde.

Bei der sog. 1. Stufe genügt es, wenn der Versicherungsnehmer das äußere Bild eines Einbruchdiebstahls darlegt.⁸⁸ Insoweit bedarf es allerdings des Beweismaßstabes des § 286 ZPO. Diese 1. Stufe setzt sich in der Einbruchdiebstahlversicherung zusammen mit dem Nachweis des Vorhandenseins von genügend Aufbruchspuren⁸⁹ und dem Entwendungsnachweis.⁹⁰ Da diese Erleichterung dazu führt, dass der Versicherer dann auch Fälle reguliert, bei denen tatsächlich kein Versicherungsfall vorliegt, billigt der BGH auch dem Versicherer eine Beweiserleichterung

⁸⁴ Vgl. zur Wiederherstellungsklausel aus der Rechtsprechung des BGH zB VersR 2016, 850 mit Anm. Günther FD-VersR 2016, 378218; r+s 2007, 196; VersR 2004, 512; OLG Zweibrücken VersR 2018, 1508; OLG Hamm r+s 2020, 157 mit Anm. Günther; Johannsen in Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. 2012, AFB, § 8 Rn. 27.

⁸⁵ RGZ 153, 135.

⁸⁶ BGH VersR 1957, 325.

⁸⁷ Fortgeführt zB in VersR 1978, 732; VersR 1977, 610, BGH VersR 84, 48, ständige Rechtsprechung, BGH VersR 1984, 29.

⁸⁸ BGH VersR 1957, 325: „Für den Regelfall muß es vielmehr genügen, wenn ein äußerer Sachverhalt feststeht, der nach der Lebenserfahrung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit darauf schließen läßt, daß versicherte Gegenstände in einer dem § 2 VHB entsprechenden Weise entwendet worden sind (RGZ 153, 135, stRspr.; Prölss, VVG, 10. Aufl., Anm. 3 zu § 49 und Anm. 1 zu § 1 AEB sowie Das Recht der ED-Versicherung, 2. Aufl., s. 56 m. w. N.). Der Versicherungsnehmer kann sich daher zunächst auf den Nachweis beschränken, daß hinreichende äußere Anzeichen für einen Einbruchdiebstahl vorliegen.“

⁸⁹ Wobei der BGH seit r+s 2015, 292 mit Anm. Günther FD-VersR 2015, 369014 an dieser Voraussetzung keine hohen Anforderungen mehr stellt.

⁹⁰ Hierzu BGH VersR 1995, 956; VersR 2007, 102.

zu.⁹¹ Dieser hat nicht den Vollbeweis der Vortäuschung eines Einbruchdiebstahls zu führen, sondern (nur) den Nachweisgrad der erheblichen Wahrscheinlichkeit der Vortäuschung, die sog. 2. Stufe dieses Beweismodells. Gelingt dem Versicherer dieser Nachweis, bleibt es bei der allgemeinen Beweislast für den Versicherungsfall.⁹² Das ist die sog. 3. Stufe, die aber keine praktische Relevanz hat.

Aber auch hierzu gab es eine interessante Vorgängerrechtsprechung des Reichsgerichts mit seinem Urteil aus dem Jahre 1936. Der dortige Versicherungsnehmer war Inhaber einer Kleiderfabrik. Zu dieser gehörte als Lagerraum auch ein Kellerbereich. Dieser Raum war „durch eine eiserne Tür verschließbar“. Die Schlüssel zu den Schlössern wurden dabei regelmäßig in dem versicherten Geschäft aufbewahrt. Der Kläger meldete einen Einbruchdiebstahl vom 27.7.1931 und die Sachverständigen schätzten den Schaden auf 11.100 M. Der Versicherer lehnte die Deckung ab, weil es sich um einen vorgetäuschten Einbruch handele.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Das KG Berlin gab der Berufung des Versicherungsnehmers statt. Die Revision des Versicherers wies das Reichsgericht zurück.

Das Berufungsgericht hatte dem Versicherungsnehmer bereits Beweiserleichterungen zugebilligt. Anders als bei dem 3-Stufen-Modell des BGH mit seiner materiell-rechtlichen Risikozuweisung nahm das Berufungsgericht eine Beweiserleichterung vor in Form des zivil-prozessualen Anscheinsbeweises. Danach brauche der Versicherungsnehmer „nach der Regel des im Versicherungsrecht geltenden Beweises des ersten Anscheins nur einen Sachverhalt darzutun, der nach dem regelmäßigen Zusammenhang der Dinge die Folgerung rechtfertigt, dass ein Einbruchdiebstahl vorliege“.

Das Reichsgericht betont zunächst den auch heute unstreitigen Ausgangspunkt, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall beweisen muss. Es führt ferner aus, dass bei einem Einbruchdiebstahl – der in den AVB nicht definiert wurde – auf den strafrechtlichen Sprachgebrauch abzustellen ist. Auch dies ist zutreffend, denn wenn in den AVB keine vorrangige Regelung enthalten ist, kann zu aus dem Strafrecht stammenden Begriffen auf dieses zurückgegriffen werden. Insoweit erinnert die Konstellation an eine ältere Entscheidung des BGH zur Transportversiche-

⁹¹ Vgl. auch hierzu bereits BGH VersR 1957, 325: „Gelingt ihm dieser Nachweis, so ist es nunmehr Sache des Versicherers Umstände aufzuzeigen und, wenn sie bestritten sind, nachzuweisen, die den Schluß nahelegen, daß diese äußeren Anzeichen trügen und der Tatbestand eines Einbruchdiebstahls in Wirklichkeit nicht erfüllt ist, weil etwa der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen selbst beiseite geschafft hat oder mit ihrer Wegnahme durch einen anderen einverstanden war. Das bedeutet aber keineswegs, daß der Versicherer schon durch die bloße Behauptung, der Versicherungsfall sei nur vorgetäuscht, dem Versicherungsnehmer den oftmals sehr schwierigen, wenn nicht sogar unmöglichen negativen Beweis dafür aufbürden könnte, daß die Wegnahme gegen seinen Willen geschehen ist. Könnte sich der Versicherer auf diese Weise seiner Deckungspflicht entziehen, so wäre die Ausnahme – nämlich die betrügerische Vorspiegelung des Versicherungsfalls – praktisch zur Regel erhoben und der Zweck einer Einbruchdiebstahlversicherung vereitelt. Der Versicherer muß vielmehr den von ihm ausgesprochenen Verdacht durch konkrete Tatsachen erhärten, aus denen sich die naheliegende Möglichkeit einer vom Versicherungsnehmer begangenen Täuschung ergibt.“

⁹² BGH VersR 1957, 325: „In diesem Falle – aber auch nur dann – obliegt es wiederum dem Versicherungsnehmer, die äußerst schwerwiegende Beschuldigung des versuchten Versicherungsbetruges durch den Nachweis zu entkräften, daß das äußere Bild der Tat wirklich der Sachlage entspricht.“

zung.⁹³ Dort stellte der BGH auf den strafrechtlichen Raubbegriff ab, da in dem zugrundeliegenden Fall der Raubtatbestand, anders als in den sonstigen Sparten der Sachversicherung, nicht legal definiert worden war.⁹⁴

Hochinteressant sind die weiteren Ausführungen des Reichsgerichtes: Es wendet sich gegen die Annahme des zivilprozessualen Anscheinsbeweises durch das Berufungsgericht. Es führt aus, dass der Anscheinsbeweis nur bei einem typischen Geschehensablauf eingreifen kann. Diese Regel könne jedoch „nicht zur Anwendung kommen, wenn streitig ist, ob das als Schadensursache vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommene Ereignis gegen oder mit dessen Willen erfolgt ist, weil es sich hierbei nicht um einen typischen Geschehensablauf im vorgenannten Sinne handelt“.

Vielmehr müsse das Gericht im Rahmen einer Gesamtbetrachtung in Form eines Indizienbeweises und unter Betonung auf die freie gerichtliche Beweiswürdigung des § 286 ZPO zu der Überzeugung gelangen, ob ein Versicherungsfall nun vorliegt oder nicht. Das Reichsgericht trennt also den Sachverhalt nicht in mehrere Stufen auf.

Wichtig ist die Betonung des Reichsgerichts, dass die Beweislast des Versicherungsnehmers nicht überspannt werden darf. Denn „im Allgemeinen wird er, wenn ein solcher Sachverhalt vorliegt, wie er hier festgestellt ist, den Beweis des Diebstahls als geführt ansehen ohne noch weitere Beweise in die Richtung zu verlangen, dass die Fortschaffung der Sachen gegen den Willen des Versicherungsnehmers erfolgt sei. Anders wird er die Frage dann beurteilen, wenn sich in dieser Richtung Bedenken ergeben“.

Das Reichsgericht erwähnt in diesem Zusammenhang Beispielfälle aus der Unfallversicherung, wo es streitig ist, ob der Tod des Versicherungsnehmers auf Unfall oder Selbstmord zurückzuführen sei, und auch dort sind „keine hohen Anforderungen zu stellen [...], insbesondere wenn sich der Vorfall ohne Augenzeugen abgespielt hat“.⁹⁵

Auch im zugrundeliegenden Fall, obwohl es ansonsten wenig Anhaltspunkte gab, hat das Reichsgericht den Nachweis eines Einbruchdiebstahls als geführt angesehen. Das Urteil ist in RGZ wohl nur verkürzt wiedergegeben worden. Eine weitere Beweiswürdigung ist nicht abgedruckt, so dass offenbleibt, ob und wie intensiv sich das Reichsgericht zB mit der Frage von genügenden Einbruchspuren befasst hat, mit der Darlegung der Schlüsselverhältnisse u. a.

Man kann von einem 1-Stufen-Modell des Reichsgerichts sprechen. Die Begründung des Reichsgerichts ist geradezu modern und bietet Anlass zu hinterfragen, ob das 3-Stufen-Modell des BGH gegenüber dem vom Reichsgericht vertretenen 1-Stufen-Modell wirklich das bessere ist.

Richtig ist dabei die Überlegung des BGH, dass allein eine zivilprozessuale Beweiserleichterung in Form eines Anscheinsbeweises nicht ausreicht, um der typischen Beweisnot des Versicherungsnehmers Sorge zu tragen. Dies hätte sonst zur Folge, dass schon mit einem geringen Nachweisgrad der Versicherer diesen Anscheinsbeweis zivilprozessual erschüttern könnte, also mit einem Nachweisgrad, der deutlich unterhalb der erheblichen Wahrscheinlichkeit der Vortäuschung liegt. Aber das Reichsgericht folgte ohnehin diesem zivilprozessualen Ansatzpunkt des

⁹³ VersR 1977, 417; ausführlich hierzu Günther r+s 2007, 265.

⁹⁴ Vgl. BGH VersR 1977, 417; hierzu ausführlich Günther r+s 2007, 265.

⁹⁵ RG Urt. v. 28.8.1936 – VII 12/36, JW 1936, 3234, Nr. 4 und Urt. v. 14.2.1936 – VII 161/35, JW 1936, 1968, Nr. 25.

Berufungsgerichts gerade nicht. Es betonte die Beweisnot des Versicherungsnehmers, wenn es „keine Augenzeugen“ gibt. Diese reichsgerichtliche Rechtsprechung mit ihrem 1-Stufen-Modell dürfte in der forensischen Praxis in den allermeisten Fällen zu den gleichen Ergebnissen führen wie das (im gesamten Zivilrecht wohl einmalige) 3-Stufen-Modell des BGH.

Der Vorteil der reichsgerichtlichen Lösung liegt eben in seiner Gesamtbetrachtung, die die dem 3-Stufen-Modell innewohnende Spaltung der richterlichen Überzeugungsbildung,⁹⁶ die denselben Lebenssachverhalt in vorgeblich strikt zu trennende Stufen aufteilt, vermeidet. Hier erscheint es überlegenswert, zu dem einstufigen Beweismodell des Reichsgerichts zurückzukehren⁹⁷.

2. RG Urt. v. 29. 6. 1920 – VII 48/20 (OLG Breslau).⁹⁸ Der – neben der Deckung für erweiterte Elementargefahren – auch heute noch wichtigste Versicherungsfall in der Sachversicherung ist das Feuerrisiko. Im Fall des Reichsgerichts explodierte eine Sprengstofffabrik der Klägerin. Diese hat als Rechtsnachfolgerin zweier ihrer Angestellten einen Brandschaden über 9.472 M eingeklagt. Die Explosion, so die Klägerin, sei Folge eines in der Fabrik entstandenen Brandes gewesen.

Die Besonderheit bestand darin, dass der Versicherungsnehmer zwar eine Feuerversicherung abgeschlossen hatte, das Risiko einer Explosion war jedoch nicht oder nur für wenige Tatbestände (anders als in aktuellen Sachversicherungsbedingungen) inkludiert.

Die AVB lauteten:

§ 1 Nr. 1

Der Versicherer haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für den Schaden, der an den versicherten Sachen durch Brand, Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas aller Art, auch wenn es zu anderen als zu Beleuchtungszwecken dient, oder durch Explosion von Haushaltungsheizeinrichtungen oder von Beleuchtungskörpern entsteht. Die Haftung des Versicherers für den durch Explosion anderer Art entstehenden Schaden bedarf der besonderen Vereinbarung.

Nr. 2

Im Falle eines Brandes hat der Versicherer den durch die Zerstörung oder die Beschädigung der versicherten Sachen entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit der Schaden die versicherten Sachen betrifft, welche zerstört oder beschädigt werden, und soweit die Zerstörung oder die Beschädigung auf Einwirkung des Feuers beruht, oder bei dem Brande durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht wird oder die unvermeidliche Folge eines Brandes ist, der auf dem Grundstück, auf dem sich die vernichteten Sachen befinden, oder auf einem angrenzenden Nachbargrundstücke stattgefunden hat. Der Versicherer hat auch den Wert der versicherten Sachen zu ersetzen, welche bei dem Brande abhanden kommen.

⁹⁶ Selbst Römer, der als Mitglied des IV. Senats des BGH an dieser Rechtsprechung mitgewirkt und diese geprägt hat, warnt: „Diese Ausdrucksweise [Anm.: 3-Stufen-Modell] ist zwar nicht falsch, führt aber zu Mißverständnissen und verstellt den Blick dafür, daß es sich um ein einheitliches, vom Tatrichter zu würdigendes Geschehen handelt“, in *Höchstrichterliche Rechtsprechung zur Sachversicherung*, 2. Aufl. 1994, S. 43.

⁹⁷ So bereits *Bach/Günther*, *Der Entwendungsnachweis in der Kaskoversicherung*, 1997, S. 5f; *Kollhosser NJW* 1997, 969.

⁹⁸ RGZ 99, 280.

Die Klage blieb über drei Instanzen erfolglos. Das Reichsgericht unterstellte dabei zugunsten der Klägerin, dass die Explosion in einer Sprengstofffabrik tatsächlich Folge eines dort zuvor ausgebrochenen Brandes war. Es ging um die Frage, ob der Versicherte eine Brandschadenvergütung für Explosionsschäden verlangen darf, wenn die Explosion selbst durch einen Brand hervorgerufen wurde.

Das Reichsgericht stützt sich zunächst u. a. auf §§ 82, 83 VVG 1908:

§ 82 VVG

Der Versicherer haftet für den durch Brand, Explosion oder Blitzgefahr entstandenen Schaden.

§ 83 VVG

Im Falle eines Brandes hat der Versicherer den durch die Zerstörung oder die Beschädigung der versicherten Sachen entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Zerstörung oder Beschädigung auf der Einwirkung des Feuers beruht oder die unvermeidliche Folge des Brandereignisses ist. Der Versicherer hat auch den Schaden zu ersetzen, der bei dem Brande durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht wird; das gleiche gilt von einem Schaden, der dadurch entsteht, daß versicherte Sachen bei dem Brande abhanden kommen. Auf die Haftung des Versicherers für den durch Explosion oder Blitzschlag entstandenen Schaden finden die Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Das Reichsgericht weist zutreffend darauf hin, dass die AVB eine zulässige Einschränkung der §§ 82, 83 VVG 1908 sind. Das Reichsgericht spricht von „*nachgiebigen Rechten*“. Denn nach § 1 Ziff. 1 AVB war eine Explosion nur von „*Leuchtgas aller Art*“ oder den sonstigen dort enumerativ Fällen, die unstreitig nicht vorlagen, versichert.

Die durchaus geschickte Argumentation des Klägers war es, sich nicht auf einen Explosions-, sondern auf einen Brandschaden zu stützen. Dem folgt das Reichsgericht nicht. Dieses beruft sich auf den Aufbau der allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Arten von bestimmten Schäden; an dieser Unterscheidung sei festzuhalten, da dort die einzelnen Schadensarten bestimmt sind. „*Es mag Fälle geben*“, so weiter das Reichsgericht „*in denen es schwer ist, Brandschäden und Explosionsschäden gegeneinander abzugrenzen. Dies wird namentlich zutreffen, wenn beide Arten von Schäden nebeneinander gegeben sind*“. Ein solcher Fall liege hier jedoch nicht vor, da die eingetretenen Schäden nicht durch die Brandeinwirkung entstanden sind, sondern durch den Luftdruck der Explosion. Solche „*reinen Explosionsschäden*“ seien nicht versichert, „*auch wenn zur Entstehung der Explosion ein Brand mitgewirkt hat. Der rein logische Zusammenhang ist hier nicht maßgebend*“.

Weitere Kausalitätsüberlegungen stellt das Reichsgericht nicht an. Den Sachverhalt könnte man aktualisieren und den Fall eines Industrieunternehmens mit einem hohen Explosionsrisiko bilden, bei dem der Versicherer sich weigert, das Explosionsrisiko zu zeichnen, jedoch die versicherte Gefahr Brand. Ähnliches gilt zB für die Einschränkung des Explosionsbegriffs durch die Behälterklausel⁹⁹ in der Industrieversicherung. Kommt es zu einem und auch nur sehr kleinen Brand als Auslöser

⁹⁹ Hierzu OLG Oldenburg VersR 1982, 82.